

30.10.01

R - Wi

**Verordnung
des Bundesministeriums der Justiz**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Schlichtungsstellen-
verfahrensverordnung**

A. Problem und Ziel

Die Schlichtungsaufgabe der Deutschen Bundesbank nach § 29 des AGB-Gesetzes ist durch die 2. Verordnung zur Änderung der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung für die dem jeweiligen Verband angehörenden und an dem bei ihm eingerichteten Schlichtungsverfahren teilnehmenden Kreditinstitute übertragen worden auf den Bundesverband Deutscher Banken, den Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands und die regionalen Sparkassen- und Giroverbände. Eine entsprechende Regelung für die dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken angehörenden Kreditinstitute fehlt bislang. Dieser Verband richtet derzeit eine Schlichtungsstelle ein und möchte dabei auch die Synergieeffekte nutzen, die sich aus der Übertragung der Schlichtungsaufgabe ergeben.

B. Lösung

Die Schlichtungsaufgabe nach § 29 des AGB-Gesetzes soll für die dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken angehörenden und an seinem Schlichtungsverfahren teilnehmenden Kreditinstitute auf diesen Verband übertragen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine. Die Übertragung der Schlichtungsaufgabe auf den Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken birgt vielmehr die Chance, die Kosten für das Verfahren bei der Deutschen Bundesbank zu senken.

Bundesrat

Drucksache 874/01

30.10.01

R - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums der Justiz

**Dritte Verordnung zur Änderung der Schlichtungsstellen-
verfahrensverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (131) - 680 16 - Eu 36/01

Berlin, den 29. Oktober 2001

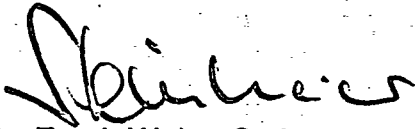
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der
Schlichtungsstellenverfahrensverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

Dritte Verordnung zur Änderung der
Schlichtungsstellenverfahrensverordnung
vom

Auf Grund des § 29 Abs 3 des AGB-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2000 (BGBl. I S. 946) verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

§ 7 Abs 1 Satz 1 der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2000 (BGBl. I S. 1279) wird wie folgt gefasst.

„Die Schlichtungsaufgabe nach § 29 Abs 1 des AGB-Gesetzes wird übertragen:

1. für die Kreditinstitute, die dem Bundesverband deutscher Banken e.V., Burgstraße 28, 10178 Berlin, angehören und an dem dort eingerichteten Schlichtungsverfahren teilnehmen, auf diesen Verband,
2. für die Kreditinstitute, die dem Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V., Lennéstraße 17, 10785 Berlin, angehören und an dem dort eingerichteten Schlichtungsverfahren teilnehmen, auf diesen Verband,
3. für die Kreditinstitute, die einem Sparkassen- und Giroverband angehören und an dem von ihm eingerichteten Schlichtungsverfahren teilnehmen, auf diesen Verband und
4. für die Kreditinstitute, die dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, angehören und an dem dort eingerichteten Schlichtungsverfahren teilnehmen, auf diesen Verband.“

Artikel 2

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

A. Allgemeine Begründung

1. Mit der 2. Verordnung zur Änderung der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung vom 26. Juli 2000 (BGBl. I S 1233) ist die Schlichtungsaufgabe der Deutschen Bundesbank nach § 29 Abs 1 des AGB-Gesetzes für die den Verbänden jeweils angehörenden und an dem dort eingerichteten Schlichtungsverfahren jeweils teilnehmenden Kreditinstitute übertragen worden auf den Bundesverband der Deutschen Banken, den Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands und die regionalen Sparkassen- und Giroverbände. Grund für diese Übertragung war der Umstand, dass die Schlichtungsaufgabe nach § 29 Abs 1 des AGB-Gesetzes dort zweckmäßiger erledigt werden kann. Die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank ist ausschließlich für Streitigkeiten aus der Anwendung der §§ 676 a bis 676 b des Bürgerlichen Gesetzbuches zuständig. Für alle anderen Streitigkeiten der Verbraucher mit ihren Kreditinstituten sind die Schlichtungsstellen bei den Verbänden zuständig, dem die Kreditinstitute jeweils angehören. Für den Kunden würde das ohne die Übertragung bedeuten, dass er sich je nach dem genauen Gegenstand seines Streits an die eine oder die andere Schlichtungsstelle wenden muss. Oft ist im konkreten Fall auch schwer festzustellen, ob der Streit des Kunden mit seinem Kreditinstitut seine Wurzel in der Anwendung der §§ 676 a bis 676 g des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder in einem anderen Punkt seines Rechtsverhältnisses mit dem Kreditinstitut hat. Dieser unnötige Aufwand lässt sich vermeiden, indem auch die Schlichtungsaufgabe nach § 29 Abs 1 des AGB-Gesetzes auf die Schlichtungsstellen der Verbände übertragen wird, die ohnehin für die außergerichtliche Erledigung aller anderen Streitigkeiten des Kunden mit seinem Kreditinstitut eingerichtet worden sind. Voraussetzung dafür ist, dass die Schlichtungsverfahren bei den Verbänden die gleiche Verfahrensqualität aufweisen wie in das Schlichtungsverfahren bei der Deutschen Bundesbank. Dies wird durch § 7 der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung sicher gestellt, der deshalb auch die Schlichtungsaufgabe nach § 29 des AGB-Gesetzes auf die Verbände übertragen hat. Diese Übertragung ist für den Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands mit dem 4. Mai 2001 und für den Bundesverband Deutscher Banken am 1. September 2001 wirksam geworden.
2. Eine solche Übertragung ist bisher noch nicht vorgenommen worden für die Kreditinstitute, die dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken angehören. Der Grund dafür liegt darin, dass dieser Verband bisher ein Schlichtungsverfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung der Streitigkeiten der ihm angehörenden Kreditinstitute mit ihren Kunden nicht hatte. Der Verband wird ein solches Schlichtungsverfahren aber mit Wirkung vom 1. Januar 2002 an einrichten, um die Vorteile einer außergerichtli-

chen Streitbeilegung auch für seinen Bereich nutzen zu können. Damit ergibt sich aber auch für die Kunden von Volksbanken und Raiffeisenbanken die Schwierigkeit, dass sie ihre Streitigkeiten bei unterschiedlichen Streitschlichtungsverfahren anbringen müssen, je nach dem, ob sie die Anwendung der §§ 676 a bis 676 g des Bürgerlichen Gesetzbuches oder andere Fragen ihres Vertragsverhältnisses mit dem Kreditinstitut zum Gegenstand haben. Wie bei den anderen Verbänden lässt sich eine zweckmäßige Erledigung der Schlichtungsaufgabe nach § 29 Abs 1 des AGB-Gesetzes dadurch erreichen, dass auch insoweit die Aufgabe auf die Schlichtungsstelle des Verbandes übertragen wird. Durch eine entsprechende Ergänzung des § 7 der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung wird dabei sichergestellt, dass auch das Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken wie die Schlichtungsverfahren der übrigen Verbände der Kreditinstitute den Anforderungen entspricht, die für das Schlichtungsverfahren bei der Deutschen Bundesbank gelten. Zudem führt diese Maßnahme zu einer kostengünstigeren Erledigung, da die Deutsche Bundesbank ihre Kapazitäten reduzieren kann.

3. Die Übertragung ist nach § 29 Abs 3 des AGB-Gesetzes durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz, die der Zustimmung des Bundesrats und des Einvernehmens der Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie bedarf, möglich.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Mit Artikel 1 wird § 7 Abs 1 Satz 1 inhaltlich um die neue Nummer 4 ergänzt. Die neue Nummer 4 wird die Schlichtungsaufgabe nach § 29 Abs 1 des AGB-Gesetzes von der Deutschen Bundesbank auf den Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken übertragen. Die Übertragung betrifft die Kreditinstitute, die dem Bundesverband angehören und an seinem einzurichtenden Schlichtungsverfahren teilnehmen.

Mit der Ergänzung von § 7 Abs 1 Satz 1 um die beschriebene Übertragung der Schlichtungsaufgabe auf den Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken gelten auch die übrigen Bedingungen der Übertragung der Schlichtungsaufgabe. Das bedeutet inhaltlich, dass das Schlichtungsverfahren, das der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken einrichtet, den Anforderungen entsprechen muss, die für die Deutsche Bun-

desbank gelten. Die zugelassenen Abweichungen sind in § 7 Abs 3 der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung abschließend beschrieben.

In verfahrenstechnischer Hinsicht bedeutet die Anwendung des § 7 im Übrigen auf den Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, dass die Übertragung nicht schon mit dem Inkrafttreten der Verordnung, sondern erst wirksam wird, wenn der Bundesverband seine Schlichtungsstelle eingerichtet und das Bundesministerium der Justiz die von dem Verband beschlossene Verfahrensordnung für das Schlichtungsverfahren genehmigt hat.

Zu Artikel 2

Mit Artikel 2 soll das Bundesministerium der Justiz ermächtigt werden, den jetzt nach Erlass der Verordnung geltenden Wortlaut der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung im Bundesgesetzblatt neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 3

Die Verordnung soll nach der Verkündung in Kraft treten.

20.12.01

Beschluss
des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Änderung der Schlichtungsstellenverfahrens-
verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.